Statuten

Des Vereins

Gebetshaus Wil

Name und Sitz

Art. 1

Unter der Bezeichnung «Gebetshaus Wil», besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 – 79 ZGB, mit Sitz in Wil (SG). Er ist politisch neutral und überkonfessionell.

Zweck

Art. 2

Der Verein betreibt ein christliches Gebetshaus und hat gemeinnützigen Charakter.

Der Betrieb beinhaltet:

a) Förderung des regelmässigen Gebetes für die Stadt und Region Wil

b) Förderung von und Ermutigung zu individuellem und gemeinschaftlichem Gebet, Lobpreis, Fürbitte und Bibellesung

c) Förderung der Einheit der verschiedenen Denominationen durch Begegnung und Gebet

d) Zur Verfügung stellen eines eingerichteten Gebetsraumes

e) Zusammenarbeit mit anderen christlichen Organisationen und Kirchgemeinden der Region

Mitgliedschaft

Art. 3

Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern. Er besteht aus Menschen, die den Glauben an Jesus Christus leben wollen.

Die Mitglieder unterstützen die Arbeit des Gebetshauses durch ehrenamtliche Mitarbeit, Gebet und / oder finanzielle Zuwendungen.

Der Vorstand entscheidet abschliessend über die Aufnahme von Mitgliedern. Beitrittsgesuche können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand möglich.

Der Vorstand kann Mitglieder, welche den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen, von der Mitgliederliste streichen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es dem Zweck des Vereins oder den Beschlüssen seiner Organe zuwiderhandelt. Über einen Ausschluss entscheidet ausschliesslich der Vorstand. Er hört das Mitglied vorher an.

Nach dem Ende der Mitgliedschaft haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, ungeachtet des Grundes aus welchem die Mitgliedschaft beendet wird.

Mittel

Art. 4

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Zuwendungen Dritter
- Erträgen aus Veranstaltungen

Der Mitgliederbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt

Haftung

Art. 5

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins und jede Nachschusspflicht sind ausgeschlossen.

Organisation

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Mitarbeit

Art. 7

Die Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auslagen können vergütet werden. Die vom Verein angestellten Mitarbeiter werden entlöhnt.

Mitgliederversammlung

Art. 8

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie findet in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres statt. Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die innert einem Monat abzuhalten ist.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch Publikation im Vereinsorgan und durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder (Einladung per E-Mail gilt als schriftliche Einladung). Die Einladung enthält Ort, Tag und Zeit, sowie die Traktanden der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind keine abgegebenen Stimmen). Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Vorsitzende mit einem Stichentscheid.

Die Mitgliederversammlung vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind keine abgegebenen Stimmen). Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los.

Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinspräsidium eingetroffen sein.

Für eine Statutenänderung und die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

Der Präsident oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Art. 9

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Wahl des Vereinspräsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle.
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss.
- Entlastung des Vorstandes.
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
- Änderung der Statuten.

Vorstand

Art. 10

Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Befugnisse

Art. 11

Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Zwei Mitglieder des Vorstands zeichnen kollektiv zu zweien rechtsverbindlich für den Verein, sofern der Vorstand nichts anderes festlegt.

Der Vorstand tagt so oft es die Geschäfte erfordern. Er wird vom Präsidenten einberufen. Zwei Vorstandsmitglieder können jederzeit die Durchführung einer Sitzung verlangen.

Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung gefasst werden. Diese Beschlüsse werden an der nächsten Sitzung wie die übrigen Geschäfte protokolliert.

Beschlüsse werden per Mehrheitsentscheid getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit einem Stichentscheid.

Revisionsstelle

Art. 12

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören. Sie prüft die Geschäftsführung des Vorstandes und die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Rechnungsjahr

Art. 13

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Auflösung

Art. 14

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen ist einer christlichen Organisation mit ähnlichen Zielsetzungen und Zwecken mit Sitz in der Schweiz zu übergeben. Die Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Wil, 01. Dezember 2018

Der Präsident / Die Präsidentin:

Der Kassier / Die Kassierin: